

## **Bekanntmachung vom 16. Mai 2018**

### **Verlegung des verdolten Nussbachs auf dem Grundstück, Flurstück-Nummer 1, Überlinger Straße 32 in Owingen**

**Antragsteller: Fischer Bau GmbH, Carl-Benz-Straße 8, Owingen**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die Fischer Bau GmbH plant auf dem Grundstück, Flurstück-Nummer 1, Überlinger Straße 32 in Owingen, das derzeit dort stehende Einfamilienhaus abzubauen und durch ein Mehrfamilienhaus zu ersetzen. Im Zuge dieser Maßnahme ist geplant den dort quer durch das Grundstück verlaufenden verdolten Nussbach wiederum verdolt an den Rand des Grundstückes zu verlegen.

Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr.13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Das beschriebene Vorhaben ist auf einen kleinen Bereich des Nussbachs beschränkt. Die Verlegung der Verdolung verkürzt die Lauflänge des Nussbaches lediglich um ca. 16 m.

Nachdem der Nussbach durch den Ort Owingen auch ober- und unterhalb der geplanten Verlegung der Verdolung bereits verdolt und eine Offenlegung des Nussbachs durch den Ort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, hat die Verlegung der Verdolung keine Auswirkungen für die Durchlässigkeit des Fließgewässers.

#### **2. Standort des Vorhabens**

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

#### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Durch die Einhaltung der Vorgaben der Wasserwirtschaft, der Fischerei, des Bodenschutzes und des Landesdenkmalamtes kann es auch während der Bauzeit und der Nutzungsphase zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen kommen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 16. Mai 2018  
Landratsamt Bodenseekreis